



Satzung der HARMONIE-GESELLSCHAFT von 1803 e. V. Mannheim

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der im Jahre 1803 gegründete Verein führt den Namen „HARMONIE-GESELLSCHAFT von 1803 e. V. Mannheim“**
- 2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.**
- 3. Sitz des Vereins ist Mannheim.**

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der Mitglieder und der Allgemeinheit durch Veranstaltung öffentlicher Vorträge – u. a. mit den Themen Geschichte, Kultur, Kunst, Literatur, Medizin, Wirtschaft und Zukunftsperspektiven –, Besuche von kulturellen Ausstellungen und Veranstaltungen in den Bereichen Geschichte, Kunst, Kultur und Musik; insbesondere in und aus dem kurpfälzischen Raum sowie Kulturreisen.

Der Verein fördert Künstlerinnen und Künstler bevorzugt aus der Region durch Ermöglichung von Auftrittsgelegenheiten und Unterstützung beim weiteren Bekanntwerden dieser Künstler.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln über Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie über Veranstaltungen, die der Werbung für den Verein dienen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, er verfolgt keine kommerziellen Interessen.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Uneigennützigkeit, Verwendung von Mitteln

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- 3. Die Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt**

§ 5 Mitglieder

- 1. Mitglied kann werden, der sich zum Zweck des Vereins und zur Satzung bekennt. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.**
- 2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch den schriftlichen „Antrag auf Mitgliedschaft“, über den der Vorstand entscheidet.**
- 3. Die Mitgliedschaft endet:**
 - a) durch Tod,**
 - b) durch Austritt zum Jahresende, der spätestens am 31. Dezember des gleichen Jahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein muss,**
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten. Gegen die schriftliche Entscheidung kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.**
 - d) wenn das Mitglied trotz Mahnung und Fristsetzung mit zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Verzug ist. Der Vorstand veranlasst die Streichung in der Mitgliederliste.**

§ 6 Beiträge

- 1. Die Mitglieder sind zur Zahlung des festgelegten Jahresbeitrags verpflichtet.**
- 2. Jugendliche und Studierende zahlen die Hälfte des festgelegten Jahresbeitrags.**
- 3. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühren.**
- 4. Bei Ausstellungsbesuchen und Veranstaltungen kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.**

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:**
 - 1. 1. Vorsitzenden,**
 - 2. 2. Vorsitzenden,**
 - 3. Schatzmeister,**
 - 4. Schriftführer.**
 - 5. Die Zahl weiterer Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Bedarf.**
- 2. Der Verein wird gemäß § 23 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder, nämlich dem 1. und 2. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister jeweils gemeinsam vertreten.**
- 3. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Ablauf der Wahlperiode.**
- 4. Sofern ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, bis zur Neuwahl dieses Amt einem anderen Vereinsmitglied zu übertragen. Die Neuwahl hat bei der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Nachgewählte Vorstandsmitglieder treten ihr Amt für die verbleibende Dauer der laufenden Wahlperiode an und scheiden mit deren Ende ebenfalls aus.**
- 5. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.**
- 6. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er kann unter sich Aufgabenbereiche verteilen.**
- 7. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.**
- 8. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Einberufung und Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung den Mitgliedern in der Reihenfolge des Abs. 1, bei Ziffer 5 dem jeweils Ältesten.**
- 9. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.**
- 10. Der Vorstand kann andere Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen einladen.**
- 11. Von den Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das das Datum, die Namen der Anwesenden und die Beschlüsse zu enthalten hat. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.**

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder schriftlich einzuberufen.**
- 2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 1 Woche zuvor schriftlich dem Vorstand vorliegen.**

- 3. Mitgliederversammlungen sind außerdem einzuberufen, wenn**
 - a) das Wohl und Interesse des Vereins dies erforderlich macht oder**
 - b) wenn ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Vorstand verlangt.**
- 4. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung den Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge des § 8 Abs. 1, bei Ziffer 5 dem Ältesten.**
- 5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder.**
- 6. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.**
- 7. Für eine Fusion oder Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung 3/4 der eingeschriebenen Mitglieder nicht erschienen, so ist unter Einhaltung der Einberufungsbestimmungen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. In der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass nunmehr mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder entschieden werden kann.**
- 8. Die anwesenden Abstimmungsberechtigten entscheiden über die Art und Weise der Abstimmung. Es kann per Akklamation abgestimmt werden, eine Abstimmung mit Stimmzettel ist erforderlich, wenn dies mehr als 50 % der anwesenden Stimmberechtigten verlangen.**
- 9. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:**
 - a) Bericht des Vorstands über die Aktivitäten im abgelaufenen und laufenden Jahr.**
 - b) Bericht des Schatzmeisters über das abgelaufene Jahr und die Finanzplanung für das laufende Jahr.**
 - c) Bericht der Kassenprüfer.**
 - d) Entlastung des Vorstands.**
 - e) Neuwahlen des Vorstands.**
 - f) Neuwahlen von 2 Kassenprüfern.**
 - g) Beschlussfassung über die Jahres-Mitgliedsbeiträge.**
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder.**
 - i) Satzungsänderungen**
 - j) Auflösung des Vereins.**
- 10. Von der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen enthält und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.**

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer oder mehreren als gemeinnützig anerkannten kulturellen Institutionen in Mannheim zu, worüber die Mitgliederversammlung entscheidet. Kommt keine Entscheidung zustande, fällt das Vermögen an die Stadt Mannheim mit der Auflage, dies im Sinne von Satz 1 zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 10.03.2026 in der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Satzung vom 25.03.2004